

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH sind für den „philoro Edelmetallsparplan“ die folgenden Bestimmungen maßgeblich:

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Der Vertragsschluss kann mit dem Formular „Antrag auf Abschluss eines philoro EDELMETALLSPARPLANS“ verfügbar in den Filialen von philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) in Textform oder über einen Online-Antrag beantragt werden. Der Kunde (nachfolgend „Kunde“) beantragt mit den vorgenannten Formular bei philoro (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Rahmenvertrages über den ratiellen Erwerb und die Lagerung von Edelmetall (Gold, Silber, Platin und Palladium) gemäß Preisblatt, welches in den philoro-Filialen ausliegt und auch unter <https://www.edelmetallsparer.de/downloads> zu finden und integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln. Verwendet der Kunde den Online-Antrag, so ist der Antrag über dieses auszufüllen und zu bestätigen. Mit dem Antrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Edelmetallsparvertrags ab. Den Zugang des Antrags wird dem Kunden per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung). Nach Prüfung der Anträge informiert philoro den Kunden in der Regel am folgenden Werktag per E-Mail über die Annahme des Antrags (Auftragsbestätigung).

(2) Ab Vertragsschluss und mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zahlt der Kunde monatlich eine Mindestsparsumme (auch Mindestrate genannt) gemäß den im Antrag angeführten Sparbedingungen und zu den Preisen, welche im Preisblatt angegeben sind, welches in § 1 Abs. 1 dieser Bedingungen genannt ist. Der Kunde erwirbt dadurch – je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden – von philoro (Mit-) Eigentum an physischen Edelmetall gemäß oben in § 1 Abs. 1 genanntem Preisblatt an Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, an Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 oder an Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000.

(3) philoro ist berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbes. an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Sparverträge wirksam, wenn der Kunden den neuen Bedingungen zugestimmt hat oder philoro die Änderungen in Textform mitteilt und der Kunde binnen innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung nicht widerspricht. Auf diese Folge wird philoro den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

(4) Der Kunde erklärt, dass er selbst wirtschaftlich Berechtigter ist und somit das Geschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Dies erklärt im Falle einer Personenmehrheit jeder Kunde für sich selbst.

(5) Dem Kunden ist bekannt, dass es bei Edelmetall – z.B. aufgrund von Krisen – zu Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt kommen kann, auf die philoro keinen Einfluss hat. Diese Engpässe können neben stark erhöhten Rohstoffpreisen zu stark erhöhten Handelsaufschlägen von Produzenten oder Zwischenhändlern führen, welche den Rohstoffeinkauf für philoro bezogen auf den Edelmetallsparplan unrentabel machen. philoro behält deshalb das Recht vor, bei solchen Engpässen den Edelmetallsparplan mit dem Kunden für die Dauer des Engpasses auszusetzen. Mit Wirkung der Aussetzung ruhen sowohl die Leistungspflichten von philoro im Zusammenhang mit dem Ankauf von Edelmetall gemäß dem vereinbarten Edelmetallsparplan als auch die Zahlungspflichten des Kunden in Bezug auf die – sodann ausgesetzten – monatlichen Ankäufe. Die Aussetzung muss dem Kunden schriftlich angezeigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäß § 8 bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass die monatliche Rate bereits vom Konto des Kunden eingezogen wurde und der Engpass vor dem in § 2 Abs. 4 genannten Tag entstehen sollte, überweist philoro dem Kunden diese eingezogene Rate unverzüglich auf dessen Konto zurück.

§ 2 ZAHLUNG UND ERWERB VON EDELMETALL DURCH DEN KUNDEN/ANKAUFSVERGÜTUNG

(1) Die durch den Kunden zu leistende monatliche Mindestrate ist dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt, zu entnehmen. Die monatlichen Zahlungen können – sofern höhere Raten als die Mindestrate vereinbart sind – während der Laufzeit auf die Mindestrate einseitig reduziert und jederzeit erhöht werden. Sowohl die Minderung als auch die Erhöhung müssen mindestens 5 Werktage vor Beginn des jeweiligen Monats, ab welchem die Minderung oder Erhöhung gelten soll, philoro mitgeteilt werden. Die Erklärung ist in Textform an portal@edelmetallsparer.de zu richten oder direkt im Onlineportal Edelmetallsparplan unter Service – Vertragsänderung einzugeben.

(2) philoro ist berechtigt während der Vertragslaufzeit, von dem im Antragsformular angegebenen Konto des Kunden ab dem 1. eines jeden Monats die vereinbarte monatliche Rate sowie die Gebühren und Kosten nach diesem Vertrag einzuziehen. Der Kunde erteilt philoro zu diesem Zweck ein SEPA Lastschriftmandat. Etwaige vom Kunden zu tragende anfallende Bankgebühren oder Kosten einer vom Kunden zu verantwortenden Rückbelastung, die im Zusammenhang mit dem SEPA-Lastschriftmandat stehen, sind im § 5 Absatz (1) Gebühren geregelt.

(3) Die monatlich eingezogene Rate wird vorbehaltlich § 5 vollumfänglich zum Kauf von Gold, Silber, Platin und Palladium verwendet und zwar je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden im Antragsformular.

(4) Der Kaufpreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem veröffentlichten LBMA Fixing Kurs des 10. Tages des jeweiligen Monats, zuzüglich eines Handelsaufschlages. (LBMA Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1–2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/>). Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays), gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Sollte der Ankauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden oder sich die Mehrwertsteuer bei Silber, Platin oder Palladium ändern, ist die dann geltende Mehrwertsteuer beim Kaufpreis mit zu berücksichtigen.

(5) Ergänzend zu den vereinbarten monatlichen Raten gewünschten Käufe mit Sonderzahlungen, die ab einem Betrag von 100,00 € möglich sind, werden am auf den Zahlungseingang auf dem Konto von philoro, folgenden Werktag zu den veröffentlichten LBMA Fixing Kurs zuzüglich eines Handelsaufschlages (LBMA Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1–2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/>, angekauft. Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays) gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Über den Kauf erhält der Kunde eine Ankaufrechnung per E-Mail. Sollte der Ankauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden oder sich die Mehrwertsteuer bei Silber, Platin oder Palladium ändern, ist die dann geltende Mehrwertsteuer beim Kaufpreis mit zu berücksichtigen. Beträge, die unter der Mindestzahlungsgrenze liegen, werden zurücküberwiesen. philoro hat das Recht Sonderzahlungen, insbesondere aufgrund von Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt abzulehnen. In einem solchen Fall werden die vom Kunden geleisteten Sonderzahlungen an diesen unverzüglich zurücküberwiesen.

(6) Die Menge des erworbenen Edelmetalls und das Datum des Erwerbs werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen in dem Edelmetallsparplan Account des Kunden festgehalten. Außerdem erhält der Kunde eine Ankaufrechnung per E-Mail, die den monatlichen Ankauf dokumentiert.

(7) Mit jedem monatlichen Kaufvorgang erwirbt der Kunde von philoro Miteigentum an physischem Edelmetall gemäß oben genannten Preisblatt in Barrenform. Das Ausmaß des monatlichen Erwerbs von Miteigen-

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2024

tum hängt von den jeweiligen Rohstoffpreisen ab und wird von philoro dem Kunden mit den Ankaufrechnungen mitgeteilt.

(8) philoro verschafft dem Kunden jeweils nach dessen Wahl des Edelmetalls das (Mit-)Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen des philoro gehörenden Sammelbestandes an physischem Edelmetall in Barrenform in der in § 2 Abs. 7 bezeichneten Art und Güte (Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 und Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000). Die Parteien erklären mit dem Vertragsabschluss die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung in diesem Ausmaß. Die philoro vermittelt dem Kunden den Besitz.

§ 3 SAMMELLAGERUNG/VERSICHERUNG

(1) philoro unterhält ein eigenes Sammelager. Die Sammelagerung erfolgt für Gold in einem von philoro als Lagerhalter betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Räumlichkeiten und für Silber, Platin und Palladium in einem Zollfreilager. Es besteht jedoch kein Anspruch des Kunden auf Lagerung an einem bestimmten Ort.

(2) Der Kunde erklärt sich als Einlagerer bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich mit der Sammelagerung, d.h. mit der Vermischung der eingelagerten Gegenstände gleicher Art und Güte im Sammelager, einverstanden, um die Entstehung von Miteigentum ab dem Zeitpunkt der Einlagerung und eine anteilige Auslieferung an jeden Miteigentümer zu ermöglichen (§ 469 HGB).

(3) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Die Kunden ermächtigen philoro, jederzeit auf Verlangen eines Kunden, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem Edelmetallbestand des jeweiligen Kunden entsprechenden Menge Edelmetalls an den Kunden auseinanderzusetzen. Die philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das Recht des Kunden zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht beim Tod eines Kunden fort.

(4) philoro schließt für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes ab. Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruch Diebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit einem Einbruch, Raub, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Hochwasser).

§ 4 PFANDRECHT

Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 475b HGB.

§ 5 GEBÜHREN

(1) Für jede mangels Deckung oder auch auf Verschulden der kontoführenden Bank oder des Kunden nicht eingelöste Lastschrift erhebt philoro einen Betrag pauschal in Höhe von 15,00 €. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(2) Die Verwahrung der angesparten Edelmetalle erfolgt bis zu einem Wert von 5.000,00 € je Metall und Kunde kostenlos. Wird dieser Wert überschritten wird eine Verwahrgebühr fällig. Die Höhe der Verwahrgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Die Verwahrgebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit die monatliche Zahlung einseitig auszusetzen (= Beitragsfreistellung). Die Erklärung über die Aussetzung der

monatlichen Zahlung ist in Textform an portal@edelmetallsparer.de zu richten oder direkt im Onlineportal Edelmetallspaarplan unter Service – Vertragsänderung einzugeben. In diesem Fall wird für die Dauer des Aussetzens des Edelmetallspaarplans durch den Kunden eine Verwahrgebühr gem. § 5 Abs. 2 für die Lagerung des bereits bisher im Zuge des Edelmetallspaarplans angekauften und bei philoro eingelagerten Edelmetalls, gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt, fällig. Sobald der Sparplan wieder mit monatlichen und regelmäßigen Zahlungen aktiviert wird, entfällt die Verwahrgebühr ab dem darauffolgenden Monat, wenn ein Fall des § 5 Abs. 2 Satz 1 vorliegt. Ansonsten greifen § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(4) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Rücklastschriften oder Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich aus dem Pfandgegenstand gemäß §§ 1257, 1228ff. BGB zu befriedigen. Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 1 BGB oder durch freihändigen Verkauf, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 2, 1221 BGB. Der Verkauf ist nach Fälligkeit und fruchtloser 1. Mahnung dem Kunden vorher anzudrohen und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen § 1257 i.V.m. § 1228, 1234 BGB.

§ 6 HERAUSGABEANSPRUCH DES KUNDEN

(1) Der Kunde kann von philoro jederzeit, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Bankwerktagen, verlangen, dass ihm sein Edelmetallbestand, auch zum Teil, herausgegeben wird.

(2) Die Herausgabe an den Kunden kann jedoch nur in der Menge des angesparten Edelmetallbestandes erfolgen, welchem Zahlungen/Einzahlungen zugrunde liegen, die nicht einseitig vom Kunden im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandates durch Rückbuchung/Widerruf rückabgewickelt werden können. Der verbleibende Restbestand kann nach dem Ablauf der 8-wöchigen Rückbuchungsfrist des SEPA Verfahrens herausgegeben werden.

(3) Zur Herausgabe des Goldes kann der Kunde nach seiner Wahl das Edelmetall entweder nach entsprechender Terminabsprache in einer der deutschen Niederlassungen der philoro in deren Geschäftsräumen abholen oder den Versand an ihn verlangen, wenn die Zustelladresse in Deutschland gelegen ist. Die Herausgabe in der Niederlassung der philoro an den Kunden erfolgt nach entsprechender Legitimation (z. B. Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Unterschriftsleistung/Übernahmebestätigung). Bei einem Versand dürfen keine Zweifel an der Identität des Kunden bestehen, so dass auch hier entsprechende Identitätsnachweise auf Wunsch der philoro hin zu erbringen sind. Bei Silber, Platin und Palladium besteht kein Anspruch auf Auslieferung; hierüber ist unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten und Steuern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Edelmetallproduktes, sondern nur auf die Herausgabe und Überweisung einer Menge an Edelmetall, die seinem angesparten Edelmetallbestand entspricht. In diesem Fall übereignet der Kunde im Gegenzug seinen (Mit) Eigentumsanteil an philoro. Hierzu überlässt philoro dem Kunden eine Liste mit Edelmetallprodukten, aus der der Kunde einzelne Produkte auswählen kann, die dem Gewicht seines angesparten Edelmetalls entsprechen. Je nach den vom Kunden zur Herausgabe gewählten Edelmetallprodukten können Aufschläge gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entrichten sein. Sollte nach entsprechender Auswahl des Kunden ein Edelmetallrestbestand verbleiben, der zu gering ist, um einem der vorgeschlagenen Edelmetallprodukte im Wert zu entsprechen, so kann der Kunde den Verkauf entsprechend § 7 diesbezüglich beauftragen. Der insoweit erlangte Kaufpreis für den Restbestand des Edelmetalls wird dem Kunden abzgl. etwaiger offener Forderungen auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

(5) Der Versand erfolgt versichert mit einem von philoro ausgewählten Dienstleister an die vom Kunden benannte Adresse. Die für den Versand

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2024

anfallenden Transport und Versicherungskosten sind vom Kunden zu tragen und bemessen sich nach § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der philoro.

(6) Mit Herausgabe des Miteigentums oder Übereignung von Edelmetallen gleicher Art und Güte, wird die herausgegebene Menge Edelmetall aus dem Edelmetallsparring Account ausgebucht und der Kunde verliert sein Bruchteileigentum am in §§ 2(7), 3(2) beschriebenen Sammelbestand der philoro, welches philoro zum Eigentum erwirbt. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

§ 7 VERKAUF DES EDELMETALLS/ VERKAUFVERGÜTUNG

(1) Der Kunde kann jederzeit den Verkauf seines Edelmetallbestandes (Gold, Silber, Platin und Palladium) oder eines Teiles hiervon an philoro beauftragen.

(2) Der Verkauf kann jedoch nur bezüglich der Menge des angesparten Edelmetallbestandes erfolgen, welchem Zahlungen/Einzahlungen zugrunde liegen, die nicht einseitig vom Kunden im Rahmen des SEPA Lastschriftmandates durch Rückbuchung/ Widerruf rückabgewickelt werden können. Der verbleibende Restbetrag kann nach Ablauf der 8-wöchigen Rückbuchungsfrist des SEPA Lastschriftverfahrens veräußert werden.

(3) Der Verkaufspreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem am auf den Zugang des Verkaufsauftrages nachfolgenden nächsten Handelstages veröffentlichten LBMA Fixing Kurs abzüglich eines Handelsabschlages (LBMA Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/>). Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt.

(4) Ist der Verkauf an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (z. B. bei Unruhen, Krieg, Pandemie, Aussetzung des Handels) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag nach Wegfall des wichtigen Grundes statt.

(5) Der Verkaufserlös wird 5 Bankarbeitstage nach dem Verkauf an den Kunden auf das von ihm angegebene Konto ausbezahlt. philoro ist berechtigt, den Erlös mit ihr gegen den Kunden zustehenden Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag zu verrechnen.

(6) Mit Veräußerung der beauftragten Menge Edelmetall wird die Menge aus dem Edelmetallsparring Account des Kunden ausgebucht und der Kunde verliert sein Miteigentum am in §§ 2(7), 3(2) beschriebenen Sammelbestand der philoro. Das entsprechende Bruchteileigentum geht auf den Käufer über. Der Kunde ist bereits heute mit dem Eigentumsübergang einverstanden. philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Der Edelmetallsparringplan ist ein unbefristeter Vertrag.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats in Textform (ausreichend hierfür insbesondere E-Mail oder Fax) gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Kunden ist diese im Falle der Verwendung von E-Mail an die Adresse portal@edelmetallsparrer.de oder über das Onlineportal zu übermitteln.

(3) Ein Kunde, der im Zuge des Edelmetallsparringplans Gold erworben hat, hat bereits zum Zeitpunkt seiner Kündigung bzw. im Falle der Kündigung durch philoro unmittelbar danach, anzugeben, ob er die Herausgabe einer seines Edelmetallbestandes entsprechenden Menge Edelmetall (§ 6) oder den Verkauf seines Edelmetalls (§ 7) wünscht. Macht der Kunde trotz zweifacher Fristsetzung nicht vom vorbezeichneten Wahlrecht Ge-

brauch, kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäß § 8 verkaufen und den erlangten Betrag abzüglich etwaiger offener Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.

(4) Hat der Kunde sich für die Herausgabe des Goldes entschieden, so ist der gesamte angesparte Edelmetallbestand, dessen Menge sich nach dem Stichtag richtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (d. h. zum letzten Tag der Kündigungsfrist), im Nachgang nach den Bestimmungen des § 6 herauszugeben. Wahlweise kann der Kunde, wie in § 6 niedergelegt, vorher die Herausgabe eines Teiles seines Edelmetallbestandes verlangen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch der weiterhin angesparte Edelmetallbestand nach Wahl des Kunden herausgegeben (§ 6) oder verkauft (§ 7) wird. Entscheidet sich der Kunde für den Verkauf seines Edelmetalls, so ist im Fall einer Kündigung der Tag für den Verkaufsauftrag maßgeblich, zu dem die Kündigung nach § 8 (2) wirksam wird (d. h. der letzte Tag der Kündigungsfrist). Im Übrigen richtet sich der Verkauf nach § 7 (3) ff. Der Kunde kann gemäß § 7 jedoch schon vorher den Verkauf des angesparten Edelmetallbestandes, auch zu einem Teil, beauftragen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch bezüglich des restlichen Edelmetallbestandes nach Wahl des Kunden eine Herausgabe (§ 6) oder ein weiterer Verkauf des Edelmetalls (§ 7) stattfindet.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. philoro ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft oder Lastschriften mangels Kontodeckung nicht durchgeführt oder auf Weisung des Kunden rückgebucht werden. Im Fall einer, durch den Kunden veranlassten, durch philoro erklärten außerordentlichen Kündigung kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäß § 7 verkaufen und den erlangten Betrag abzgl. etwaiger offener Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.

§ 9 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügungsberechtigter Miteigentümer, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügungsberechtigte Miteigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.

(2) Jeder Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise, gilt generell diejenige Person als für den (insbes. minderjährigen) Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach entsprechender Legitimationsprüfung durch philoro, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde. Aufgrund dessen mit Eintritt der Volljährigkeit eines bei Vertragsschluss minderjährigen Kunden die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern endet, ist mit Eintritt der Volljährigkeit eine eigene Legitimationsprüfung des Kunden durchzuführen.

(3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen (Vertrag zu Gunsten Dritter), bleibt der Vertragspartner verfügungsbefugt. Der Dritte erhält, sofern dieser Minderjährig ist, mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ansonsten sofort, ebenfalls eine Verfügungsbefugnis über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügungsbefugte eine Einzelverfügungsbefugnis.

(4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister usw.) schließen. In diesem Fall

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2024

hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundenmehrheit und ist nicht ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis individuell vereinbart, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügungsbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt jedoch nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten. Wenn ein Kunde die Einzelverfügungsbefugnis gegenüber philoro schriftlich widerruft, kann über den Miteigentumsanteil nur noch gemeinschaftlich verfügt werden.

(5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.

(6) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, oder ein Europäisches Nachlasszeugnis zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis (wie z.B. Testamentsvollstreckung oder anderweitige Beschränkungen) bestehen. philoro ist berechtigt, im Todesfall eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Kunden und/oder Erben abhängig zu machen.

§ 10 RISIKOHINWEIS

Die Edelmetallpreise unterliegen teils hohen Schwankungen. Aus einer Wertentwicklung der Vergangenheit kann kein zwingender Rückschluss auf eine künftige Entwicklung der Edelmetallpreise gezogen werden; insbesondere besteht keine Sicherheit, dass das vom Kunden eingesetzte Kapital zu jeder Zeit in vollem Umfang erhalten bleibt. philoro empfiehlt daher, dass nur solche Kunden, die einen vorübergehenden Verlust von Teilen des Anlagekapitals hinnehmen und die Veranlagung einer längerfristigen Ergebnisbeurteilung unterziehen können, in den philoro Edelmetallsparplan investieren. philoro haftet nicht für Verluste.

§ 11 WIDERRUFSRECHT

Gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr 8 BGB besteht kein Widerrufsrecht für Verträge, deren Inhalt die Lieferung von Waren und oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die philoro keinen Einfluss hat. Es besteht daher kein Widerrufsrecht des Kunden.

§ 12 HAFTUNG WEGEN SCHADENSERSATZ

Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, haftet philoro nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, haftet philoro nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet philoro nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Beschränkungen dieses § 12 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

§ 13 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten der philoro unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen/unpünktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.